

Briefkopf Absender

ENTWURF!

Verwaltungsgericht Halle
3. Kammer
Thüringer Str. 16
06112 Halle (Saale)

3 A 180/20

In der Verwaltungsrechtssache
der **Fraktion der AfD im Stadtrat der Stadt Halle/Saale**,
vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Raue,
Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale)

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bodo Walther
Nachtigallenweg 42, 04420 Markranstädt

g e g e n

den **Stadtrat der Stadt Halle (Saale)**,
vertreten durch die Vorsitzende Katja Müller,
Stadthaus, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale)

Beklagter

w e g e n

Kommunalverfassungsverstreitigkeit
bedanke ich mich für die gewährten Fristverlängerungen und
beantrage:

1. Die Klage abzuweisen und
2. der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet, da die gewünschte Verpflichtung des Beklagten, sachkundige Einwohner zu berufen, mit dem Recht der dahinter stehenden natürlichen Person (Organwalter) kollidiert, wonach jeder einzelne Stadtrat nach eigenem Wissen und Gewissen entscheiden kann, ob er die von der Klägerin gewünschten sachkundigen Einwohner mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ in sein Amt berufen möchte. Da die Mehrheit des Beklagten bei drei der von der Klägerin zur Berufung gestellten sachkundigen Einwohner erhebliche Zweifel hat, dass sie auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland stehen und deshalb nicht die für das Amt des sachkundigen Einwohners erforderliche Sachkunde besitzen, sind sie für die unter dem Beklagten versammelten Stadträte in der Mehrheit nicht wählbar. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt nicht vor, da dieses auf Art. 3 GG beruhende Verbot willkürlicher Entscheidung auf den Beklagten als Organ keine Anwendung findet. Da hier nur das Organ als solches und nicht die dahinter stehende natürliche Person (Stadtrat) betroffen ist, scheidet eine Heranziehung grundrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich aus.

I. Sachverhalt

Der Sachverhalt wurde durch die Klägerin im Wesentlichen korrekt wiedergegeben. Ergänzend führe ich wie folgt aus:

1. Sowohl die Abstimmung über die Dringlichkeit einer Vorlage als auch die Abstimmung über den Inhalt der Vorlage an sich folgt dem Mehrheitsprinzip (im Fall der Dringlichkeit einer Vorlage einer 2/3-Mehrheit, im Fall der Vorlage an sich einer einfachen Mehrheit). Im Rahmen dieser Abstimmungen ist es jedem einzelnen Mitglied des Stadtrats auf Grundlage seiner eigenen vorherigen Meinungsbildung eingeräumt entweder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Dies trifft auch auf die Berufung sachkundiger Einwohner zu. Die Berufung der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen erfolgt gem. § 49 Abs. 3 S. 3 KVG LSA durch Abstimmung. Abstimmungen erfolgen entsprechend § 56 Abs. 2 S. 1 KVG LSA offen. Beschlüsse werden demnach mit der Mehrheit, bzw. in besonderen Fällen einer 2/3-Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ entfallenden Stimmen gefasst. Das Kommunalverfassungsgesetz räumt also ausdrücklich bei Abstimmungen eine Wahlmöglichkeit ein. Nichts anderes ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates Halle. § 11 Abs 4 der Geschäftsordnung regelt, dass alle Anträge so zu formulieren sind, dass mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Unbenommen bleibt es, sich seiner Stimme zu enthalten.

Wenn diese Möglichkeit gegeben ist, steht aus Sicht des Beklagten jedem Rat eine Wahlmöglichkeit zu, die ausschließt, dass sowohl einer Dringlichkeit als auch einem

Personalvorschlag für sachkundige Einwohner zugestimmt werden **muss**. Kein Mitglied des Stadtrats kann gezwungen bzw. verpflichtet werden, mit „ja“ zu stimmen, wenn „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ als Möglichkeiten des Stimmverhaltens eingeräumt sind. Kein Mitglied des Stadtrats kann gezwungen bzw. verpflichtet werden, mit einem bestimmten Abstimmungsverhalten eine Meinung zum Ausdruck zu bringen, die es nicht vertritt. Dies ergibt sich schon aus § 43 Abs. 1 KVG LSA. Demnach üben die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

2. Auf dieser Grundlage hat der Beklagte zunächst die Dringlichkeit der Vorlage der Klägerin zur Berufung sachkundiger Einwohner am 28. August 2019 in einem festgelegten und demokratisch legitimierten Abstimmungsverfahren mehrheitlich abgelehnt. Eine Abstimmung über den Personalvorschlag selbst kam in dieser Sitzung nicht zustande.

3. Im weiteren Verlauf der Versuche der Klägerin, ihre sachkundigen Einwohner berufen zu lassen, muss darauf verwiesen werden, dass in der vorliegenden Klageschrift die folgende, aus Sicht des Beklagten nicht unwichtige Episode weggelassen wurde:

In der Sitzung des Stadtrats Halle (Saale) vom 25. September 2019 brachte die Klägerin erneut und fristgemäß eine Vorlage zur Berufung sachkundiger Einwohner ein. Unter den insgesamt sieben vorgeschlagenen Personen befanden sich Frau Hanna Tabea Rösler und Herr Jonas Jung. An anderer Stelle war der Personalvorschlag im Vergleich zu dem vom 28. August 2019 verändert. So tauchte Herr Thorben Vierkant als neuer Name auf.

Mit Frau Hanna Tabea Rösler, Herrn Jonas Jung und Herrn Thorben Vierkant waren drei der insgesamt sieben Personalvorschläge der Klägerin zur Berufung als sachkundige Einwohner nach gegebener freier Entscheidungsmöglichkeit für eine Mehrheit des Beklagten nicht berufungsfähig. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte zur entsprechenden Beschlussvorlage eine EinzelpunktAbstimmung über die vorgeschlagenen sieben Personen. Dies kann als Beleg gewertet werden, dass der Beklagte willens war, die Personalvorschläge der Klägerin zur Berufung als sachkundige Einwohner nicht pauschal abzulehnen. Vielmehr hätte hierdurch Gelegenheit bestanden, begründete Zweifel an konkreten Personen geltend zu machen. Die Klägerin zog ihre Beschlussvorlage zur Berufung sachkundiger Einwohner daraufhin zurück (**siehe Anlage 1**). Kurzum: Der Beklagte war willens, der Klägerin eine Brücke zur Berufung ihrer sachkundigen Einwohner zu bauen, die sie von sich aus nicht beschränkt hat.

4. In der Sitzung des Stadtrats Halle (Saale) vom 18. Dezember 2019 brachte die Klägerin wiederholt einen siebenköpfigen Personalvorschlag zur Berufung ihrer sachkundigen Einwohner ein. Zwar befand sich Frau Hanna Tabea Rösler namentlich nicht mehr auf dieser Beschlussvorlage, Herr Jonas Jung und Herr Thorben Vierkant hingegen erneut. Zudem

wurde mit Herrn Christopher Lehmann ein neuer Personalvorschlag unterbreitet. Damit standen nach wie vor drei Personen, an deren demokratischer und verfassungsrechtlicher Integrität ergo an deren Eignung als sachkundige Einwohner eine Mehrheit des Beklagten begründete Zweifel hatte, zur Abstimmung. Da die Klägerin ihren Personalvorschlag erneut im Block und nicht per Einzelabstimmung einbrachte, lehnte die Mehrheit des Beklagten die Beschlussvorlage in Gänze ab. Neben der gegebenen Möglichkeit und demnach freien Entscheidung, bestimmte Personen aufgrund begründeter Zweifel an ihrer Eignung als sachkundige Einwohner per Abstimmung abzulehnen, kam hier der Umstand hinzu, dass die Mehrheit des Beklagten dahingehend abwog, sich durch Blockabstimmungen keine ungeeigneten Personalvorschläge im Zuge mit anderen Personalvorschlägen „unterjubeln“ zu lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin in der Sitzung vom 25. September 2019 eine Einzelabstimmung ablehnte.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klägerin hat nicht den Anspruch darauf, dass der Beklagte den begehrten Beschluss fasst, weil **1.** Der Beklagte als Organ nicht verpflichtet werden kann, eine Entscheidung zugunsten der von der Klägerin gewünschten sachkundigen Einwohner zu fällen und **2.** weil die Herren Jonas Jung, Thorben Vierkant und Christopher Lehmann nach Einschätzung der Mehrheit des Beklagten nicht geeignet sind, die Sacharbeit im Ausschuss zu verbessern. Die fehlende Sachkunde ergibt sich aus dem Umstand, dass alle drei Personen Elemente der Freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht anerkennen.

Zu 1. Aus dem Umstand, dass der Beklagte in der Sitzung des Stadtrats Halle (Saale) am 28. August 2019 sachkundige Einwohner auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen berufen hat, schlussfolgert die Klägerin, dass sich der Beklagte in seinem Ermessen gebunden habe und der Vorlage der AfD-Fraktion zur Berufung sachkundiger Einwohner ebenfalls zuzustimmen habe. Die Argumentation der Klägerin geht davon aus, dass die Nichtberufung der sachkundigen Einwohner der AfD-Fraktion eine willkürliche Ungleichbehandlung darstelle und damit ein Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art.3 GG vorliege.

Aus Sicht des Beklagten ist schon zweifelhaft, inwiefern er in seinem Ermessen gebunden sein soll, wenn er hinsichtlich des Beschlusses, den er zu treffen hat, die Wahlmöglichkeit zwischen Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die Judikative dazu folgendes ausgeführt:

'Willkür ... wenn eine Rechtsanwendung, insbesondere eine gerichtliche Entscheidung, nicht nur fehlerhaft, sondern "[...] unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf

sachfremden Erwägungen beruht.' - BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2009, Az. 1 BvR 735/09

Der Beklagte ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung wie auch die von der Klägerin zitierte Entscheidung des BVerfG vom 29.05.2015 – 2 BvR 388/13, die eine kostenrechtliche gerichtliche Frage betrifft, auf die mit einer Entscheidungsmodalität ausgewiesenen Räte, die unter dem Beklagten versammelt sind und die ihr Entscheidungsrecht ausüben, nicht analog auf die Stadtratsarbeit und hier auf die klägerischen Anträge übertragbar ist.

Das „Ermessen“ des Beklagten ist als Summe der „Ermessen“ jedes einzelnen Stadtrates durch die drei ihm zustehenden Entscheidungsmöglichkeiten begrenzt.

Zu 2. Für den Fall, dass das Gericht der Auffassung des Beklagten nicht folgen kann, wird weiter vorgetragen, dass eine Ungleichheit in den zu berufenden sachkundigen Einwohnern der Fraktion DIE LINKE, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einerseits und der teilweise zu berufenden sachkundigen Einwohnern der AfD-Fraktion andererseits besteht. Im Gegensatz zur Fraktion DIE LINKE, zur CDU-Fraktion und zur Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, will die Klägerin zum Teil sachkundige Einwohner berufen lassen, an deren demokratischer und verfassungsrechtlicher Integrität eine Mehrheit der Mitglieder des Beklagten erhebliche und begründete Zweifel hat. Keine andere Fraktion jenseits der Klägerin hat dem Beklagten zu berufende sachkundige Einwohner präsentiert, die offenbar in der Nähe politisch extremer und antidemokratischer Milieus verortet werden können. In der Vorlage der Klägerin zur Berufung sachkundiger Einwohner für die Sitzung des Stadtrates am 28. August 2019 standen zunächst konkret die Personen Frau Hanna Tabea Rösler und Herr Jonas Jung als sachkundige Einwohner zur Verfügung. Obwohl Gegenstand der Klage nicht mehr die Person der Frau Hanna Tabea Rösler als Kandidatin für das Amt einer sachkundigen Einwohnerin ist, muss aus Gründen des vollständigen Sachverhalts dennoch auch auf sie Bezug genommen werden.

Folgende Umstände haben bei den Stadtratsmitgliedern mehrheitlich Zweifel erweckt:

a) Frau Hanna Tabea Rösler

ist in der Vergangenheit öffentlich für die rechtsextreme Identitäre Bewegung (IB) in Erscheinung getreten, die an der Adam-Kuckhoff-Straße in Halle ein Hausprojekt betreibt und vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Dies ist durch Bilder im sozialen Netzwerk Facebook belegt, die Frau Hanna Tabea Rösler bei Veranstaltungen im IB-Haus neben Mitgliedern der Identitären Bewegung in der ersten Reihe sitzend zeigen. Sie ist zudem eines der Gründungsmitglieder des Vereins „Flamberg“, der das Hausprojekt offiziell betreibt. **(Siehe Anlage 2 und Anlage 3)**

b) Herr Jonas Jung

war nachweislich Teilnehmer der regelmäßigen Demonstrationen des in Halle stadtbekanntes Rechtsextremisten Sven Liebich, ehemals führendes Mitglied der seit 2000 verbotenen Neonazi-Organisation „Blood & Honour“ und Betreiber des rechtsextremen Internetblogs „Halle-Leaks“. Nachweislich fallen diese Demonstrationen immer wieder durch rechtsextreme, fremdenfeindliche und antisemitische Redebeiträge seitens Sven Liebichs und anderer Redner auf. Mindestens am 20. 7. 2019 trat Herr Jonas Jung selbst im Rahmen einer von Sven Liebich organisierten Demonstration als Redner auf. **(siehe Anlage 4)**

c) Herrn Thorben Vierkant

ist eine Nähe zur Identitären Bewegung nachweisbar. Er ist Mitglied der extrem rechten Halle-Leobener Burschenschaft (HLB) Germania. **(siehe Anlage 2 und Anlage 5)** Im Mai 2019 gab er dem Magazin „Arcadi“ ein Interview **(siehe Anlage 6)**. „Arcadi“ kann nicht nur als ein rechtes Lifestylmagazin gesehen werden, sondern als ein Vernetzungsprojekt, das durch personelle Überschneidungen, gegenseitige Bezugnahmen, finanzielle Beziehungen und Treffen außerhalb des virtuellen Raums eine Scharnierfunktion zwischen AfD-Funktionären, Identitären, Burschenschaftlern und Neonazis übernimmt. **(siehe Anlage 7)**

d) Herr Christopher Lehmann

gehört der durch neonazistische Umtriebe bekannten Burschenschaft Saxo-Silesia Freiburg an. Er war Mitglied des internen Chats von Kontrakultur Halle, einer neonazistischen Gruppierung, die sich selbst in der Identitären Bewegung verortet **(siehe Anlage 11 und 12)**, und zeigte sich bei verschiedenen Anlässen mit bekannten Aktiven der Gruppe. Er trat unter anderem bei einer Veranstaltung mit dem rechten Dichter und Neofolk-Musiker Uwe Nolte im Hausprojekt des Vereins „Flamberg“ auf. 2018 zeigte er sich der Presse zusammen mit dem für seine Besuche bei der neofaschistischen italienischen Casa Pound bekannt gewordenen AfD-Mitarbeiter John Hoewer. **(siehe Anlage 5)**

Wenn die Klägerin anführt, dass ein Einwohner als sachkundig anzusehen sei, wenn er aufgrund seines Kenntnisstandes die Sacharbeit im Ausschuss verbessern könne, so bleibt festzuhalten, dass die Mehrheit der Mitglieder des Beklagten vor dem Hintergrund der Informationen über Frau Hanna Tabea Rösler, Herrn Jonas Jung, Herrn Thorben Vierkant und Herrn Christopher Lehmann zu der Auffassung kommt, dass sie die Sacharbeit im Ausschuss gefährden, statt sie zu verbessern.

e) Über die Informationen zu den einzelnen Bewerbern hinaus kann umfassendes Material zu den politisch extremen Milieus, in denen sich Frau Tabea Rösler, Herr Jonas Jung, Herr Thorben Vierkant und Herr Christopher Lehmann bewegen, durch den Beklagten vorgelegt werden. Hinsichtlich Sven Liebich, an dessen Demonstrationen sich Herr Jonas Jung beteiligt, sei auf diese Beiträge verwiesen, die klar belegen, dass Sven Liebich und sein Umfeld Hass und Hetze gegen Flüchtlinge, Politiker*innen und demokratische Institutionen verbreiten und zu einem Systemumsturz aufrufen. **(siehe Anlage 8 und Anlage 9)**

Hinsichtlich der Identitären Bewegung, in deren Umfeld sich Frau Hanna Tabea Rösler, Herr Thorben Vierkant und Herr Christopher Lehmann bewegen, sei auf folgende Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz verwiesen: *„Die IBD nimmt eine auf ethnischen, völkisch-abstammungsmäßigen Kriterien fußende einwanderungskritische und islamfeindliche Haltung ein. Sie fordert eine „identitäre“ – im Gegensatz zur bestehenden repräsentativen – Demokratie. Insbesondere die Fixierung der IBD auf eine ethnische Homogenität als zentralem Wert für Gesellschaft und Demokratie belegt, dass die Ideologie der IBD die grundgesetzlich geschützte Menschenwürde und das Demokratieprinzip verletzt. Die IBD vertritt insofern einen völkischen Staatsvolk-Begriff, der dem Verständnis des Grundgesetzes gemäß Art. 116 GG widerspricht. Unter anderem definiert sie „Staatsvolk als Kultur-, Abstammungs- und Solidargemeinschaft“, wobei sie der Ethnie als der maßgeblichen Grundlage für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt stets den Vorrang einräumt. Aus dieser Perspektive spricht die IBD allen Migranten mit fremder bzw. außereuropäischer ethnischer Herkunft jedwede Möglichkeit ab, Teil der deutschen Kultur oder deutschen Gemeinschaft werden zu können. Die Positionen der IBD sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.“* **(siehe Anlage 10)**

3. Dass allen vier Kandidaten -zumindest nach Kenntnis des Beklagten- bislang keine strafrechtlich relevanten Äußerungen nachweisbar sind, ändert für den Beklagten nichts an der Legitimität seiner Argumentation. Selbst wenn sich die Streitgegenständlichen Personen Thorben Vierkant, Jonas Jung und Christopher Lehmann auf das Recht auf freie Meinungsäußerung bzw. freie Betätigung in diversen Strukturen und Milieus berufen können, kann sich der Beklagte darauf berufen, sich dazu ebenfalls eine Meinung zu bilden und diese in einem geregelten Abstimmungsverfahren zum Ausdruck bringen zu können.

Grundlegende Aufgabe und Pflicht eines jeden gewählten Mitglieds des Stadtrats Halle (Saale) ist, auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu agieren und diese zu verteidigen. Der Beklagte ist sich der Problematik bewusst, dass die Klägerin eine demokratisch gewählte Fraktion im Stadtrat Halle (Saale) stellt und ihr davon ausgehend laut Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) ein bestimmter Schlüssel an sachkundigen Einwohnern zusteht. Der Beklagte zieht aber nicht den zwingenden Schluss, dass

demokratisch gewählt mit demokratisch agieren gleich zu setzen ist und verweist auf eine vielfach bekannte und praktizierte Praxis antidemokratischer Kräfte, die demokratischen Institutionen zu unterwandern und zu nutzen, um sie letztlich auszuhöhlen und zu zerstören. Diesen Versuch sieht der Beklagte mit den Personalvorschlägen Frau Hanna Tabea Rösler, Herrn Jonas Jung, Herrn Thorben Vierkant und Herrn Christopher Lehmann als gegeben. Die bis heute erfolgte Nichtberufung dieser Personen als sachkundige Einwohner kann somit nur als Akt der Verteidigung der Demokratie und der freiheitlich demokratischen Grundordnung gewertet werden.

Letztlich verweist der Beklagte nochmals auf den grundsätzlichen Widerspruch zwischen der Auffassung, dass durch im Kommunalverfassungsgesetz und in der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) festgelegte Ansprüche gewählter Fraktionen sachkundige Einwohner berufen werden müssen und der Tatsache, dass die dafür nötige Abstimmung die Möglichkeit bietet, sich zwischen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“ entscheiden zu können. Da diese Möglichkeit gegeben ist, kann dem Beklagten kein rechtswidriges Verhalten zur Last gelegt werden. Er hat lediglich getan, was seine Aufgabe ist: Sich informiert, abgewogen und eine Meinung gebildet und diese im Rahmen gegebener Möglichkeiten zum Ausdruck gebracht.

4. Der Beklagte hatte zu keiner Zeit die Möglichkeit, einzelne Kandidaten für das Amt des sachkundigen Einwohners zu wählen. Vielmehr wurde ihm die Möglichkeit dazu genommen, indem die Klägerin ihren Antrag in der Sitzung des Stadtrats vom 25.09.2019 zurückzog.

Aus all diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

In Vertretung für den Stadtrat Halle (Saale)

Katja Müller

Vorsitzende des Stadtrat Halle (Saale)

zwei Abschriften anbei

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Protokoll der Stadtratssitzung vom 25. September 2019

Anlage 2: <https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/05/25/kommunalwahl-afd-kandidaten-am-rechten-rand> 28524

Anlage 3: <https://www.mz-web.de/halle-saale/radikale-in-den-stadtrat--diese-kandidaten-schickt-die-afd-in-halle-in-die-wahlen-32277692>)

Anlage 4: <https://www.youtube.com/watch?v=c5W5Je6Dwlo>) (CD-ROM)

Anlage 5: <https://lsa-rechtsaussen.net/geschlossenheit-rechts-aussen-die-afd-sachsen-anhalt-vor-den-kommunal-und-europawahlen/>

Anlage 6: <https://arcadi-online.de/interview-mit-der-campus-alternative-halle/>

Anlage 7: <https://www.der-rechte-rand.de/archive/3849/magazin-arcadi/>

Anlage 8:

<https://www.facebook.com/mdrinvestigativ/videos/189595305462173/?v=189595305462173>
(CD-ROM)

Anlage 9: <https://www.tagesspiegel.de/politik/renate-kuenast-erringt-erfolg-rechtsextremer-blogger-muss-10-000-euro-strafe-zahlen/25533694.html>

Anlage 10: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/zahlen-und-fakten-rechtsextremismus/identitaere-bewegung-deutschland-2018>)

Anlage 11: <https://lsa-rechtsaussen.net/tag/kontrakultur-halle/>

Anlage 12: <https://www.belltower.news/kontrakultur-halle-eine-rechtsextreme-marketing-agentur-44088/>